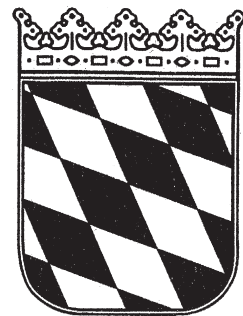


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Druck&Media GmbH, 96317 Kronach

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 050 054; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 054 106

9

14.03.2005

### INHALTSVERZEICHNIS

29	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan der Stadt Kronach für das Gewerbegebiet „Nalser Straße“ im Stadtteil Gundelsdorf (Nr. 100); Satzungsbeschluß und Inkrafttreten	30	Fischereigesetz für Bayern (FiG); Verordnung des Landratsamtes Kronach über die Ausweisung eines Laichschonbezirkes im Rinnlesbach, Gemarkung Leutendorf vom 22.02.2005
----	---	----	---

Stadt Kronach 30 09.03.2005 Auf folgendes wird hingewiesen:

#### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan der Stadt Kronach für das Gewerbegebiet „Nalser Straße“ im Stadtteil Gundelsdorf (Nr. 100); Satzungsbeschluß und Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 07.03.2005 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Nalser Straße“ im Stadtteil Gundelsdorf in der Fassung vom 07.03.2005 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht kann im Stadtbauamt Kronach, Abteilung 10, nichttechnische Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 5, II. Stock, Zimmer Nr. 146, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach (Stadtbauamt, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kronach, 14.03.2005  
STADT KRONACH

Manfred Raum  
Erster Bürgermeister

**Fischereigesetz für Bayern (FiG);**  
**Verordnung des Landratsamtes Kronach**  
**über die Ausweisung eines**  
**Laichschonbezirkes im Rinnlesbach,**  
**Gemarkung Leutendorf**  
**Vom 22.02.2005**

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund von Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), folgende Verordnung:

**§ 1 Schutzgegenstand**

Der Laichschonbezirk Rinnlesbach beginnt bei Fl.-Nrn. 249 und 250 im Leutendorfer Forst und endet am letzten Haus oberhalb der Ortschaft Leutendorf bei Fl.-Nr. 26. Die Grenzen des Laichschonbezirkes Rinnlesbach sind in einer ausgefertigten Übersichtskarte eingetragen.

**§ 2 Verbote**

Im Gebiet des Laichschonbezirkes Rinnlesbach ist es vom 1. Juli bis zum 30. April untersagt,

1. Steinkrebse zu entnehmen;
2. Handlungen vorzunehmen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Steinkrebse gefährden, vor allem das Gewässerbett zu räumen, zu mähen, Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, Steine oder Schnee zu entnehmen oder einzubringen;
3. den Gemeingebrauch nach Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes auszuüben, insbesondere Wasser einzuleiten bzw. zu entnehmen sowie Uferbauten zu errichten;
4. zahme Enten, Gänse oder Schwäne einzubringen.

**§ 3 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig zum Zwecke

- a) der Wahrung wasserwirtschaftlicher Unterhaltungspflichten, sofern hinsichtlich der Art und des Umfangs der jeweiligen Maßnahme Einvernehmen mit dem Landratsamt Kronach erzielt wird,
  - b) der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn das Untersuchungsziel ausreichend dargestellt und begründet wird,
  - c) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet das Landratsamt Kronach im Benehmen mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken.

**§ 4 Geltungsbereich**

- (1) Rechtsvorschriften, nach denen die Bekämpfung von Bisam oder anderen Fischereischädlingen zulässig oder geboten ist, bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben auch die fischereiliche Nutzung des Fischwassers und Hegemaßnahmen, sofern sie die Sicherung des Wechsels, der Fortpflanzung oder den Bestand der Steinkrebse nicht gefährden.

**§ 5 Hinweisschilder**

Beginn und Ende des Laichschonbezirkes Rinnlesbach werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

**§ 6 Zuwiderhandlungen**

Sofern nicht bereits andere Vorschriften verletzt werden, kann nach Art. 101 Nr. 7 2. Alternative des Fischereigesetzes für Bayern mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 zuwiderhandelt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

---

Marr  
Landrat